

BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

EINSTELLHALLEN- UND AUSSENPAKPLATZORDNUNG MARTINSTRASSE

1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die Verwaltungsmitglieder, insbesondere der Verwalter und der Siedlungswart sind beauftragt, in der Autoeinstellhalle für Ordnung zu sorgen.
- 1.2 Der Siedlungsverwalter weist die Plätze zu, stellt einheitliche Mietverträge aus und gibt die Schlüssel ab. Bei Notwendigkeit ist er befugt, Plätze neu einzuteilen.
- 1.3 Die Genossenschaftsverwaltung ist nur in dringenden Fällen zu konsultieren.
- 1.4 Die Hallenordnung gilt als integrierender Bestandteil des Mietvertrages. **Verstöße gegen die Hallenordnung können zur sofortigen Auflösung des Einstellplatzmietvertrages führen.**

2. Hallenordnung

- 2.1 Das Betreten der Auto-Einstellhalle Martinstrasse ist nur Personen gestattet, die Mieter eines Einstellplatzes sind oder die Einstellhalle als Durchgang zu den Mofaabstellplätzen und Kellerräumlichkeiten (Velos, Kinderwagen usw.) benützen müssen. **Insbesondere sind die Halle und die Halleneinfahrt keine Kinderspielplätze!**
- 2.2 **Die Halle und die Halleneinfahrt dürfen nur im Schritttempo befahren werden.** Beim Befahren der Halle ist an den Fahrzeugen in jedem Fall das Licht einzuschalten. Das unnötige Laufenlassen von Motoren ist in der Einstellhalle verboten.
- 2.3 **Auf den Einstellplätzen dürfen die Fahrzeuge nur vorwärts abgestellt werden.**
- 2.4 **In der Einstellhalle herrscht striktes Rauchverbot!**
- 2.5 **In der Einstellhalle dürfen an den Fahrzeugen weder Reparaturen noch Ölwechsel durchgeführt werden; ebenso ist das Benützen von Farbspraydosen zur Behebung von Farbschäden verboten.** Einzig das Wechseln von Rädern ist gestattet.
- 2.6 Auslaufendes Motorenöl greift den Betonboden an. Kann an einem Fahrzeug das Herunter tropfen nicht vermieden werden, hat der Halter¹ einen geeigneten Schutz (Ölwanne etc.) anzubringen. Ausgelaufenes Öl ist mittels Bindemittel zu bekämpfen.
- 2.7 Die zwei Waschplätze in der Einstellhalle sind ausschliesslich für das Waschen von Fahrzeugen reserviert. Sie dürfen nur durch die Mieter eines Einstellplatzes benützt werden! Nach jeder Benützung sind die Waschplätze sofort zu reinigen und das Licht zu löschen. **Das Waschen von Fahrzeugen ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen grundsätzlich verboten!**
- 2.8 **Pro Abstellplatz darf nur 1 Fahrzeug eingestellt werden. Der Einstellplatz ist kein Aufbewahrungsort für Gegenstände aller Art;** hierfür stehen der montierte Materialkasten und der eigene Keller zur Verfügung. Einzig das ordentliche Deponieren von

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten folglich für beide Geschlechter

- Pneus ist gestattet.
- 2.9 **Für Motorräder und Roller stehen separate Abstellplätze in der Einstellhalle zur Verfügung.**
- 2.10 **Elektroautos**
Für die Einrichtung des elektrischen Anschlusses, der Ladestation und der Zähler ist der Platzmieter selbst verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten. Für die Installation ist der Fachelektriker der BWG Thun zu beauftragen. Ebenfalls gehen der Energieverbrauch, wie auch die Zählermiete zulasten des Mieters. Nach Kündigung des Einstellplatzes sind sämtliche Installationen wieder zu entfernen, sofern der Nachmieter die Station nicht käuflich übernimmt.
- 2.11 **E-Bike-Akkus dürfen nicht an Steckdosen mit allgemein Strom angeschlossen werden.**
- 2.12 Es ist verboten, die Lichtschalter zu blockieren.
- 2.13 Sämtliche Türen zur Einstellhalle sind stets zu schliessen.
- 2.14 Für allfällige Schäden, die infolge Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, lehnt die BWG Thun jegliche Haftung ab.
- 2.15 Insbesondere haftet der Mieter für jeden Schaden, den er oder eine sein Fahrzeug benützende Person verursacht. In diesem Fall ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Geschädigten oder einem der Verantwortlichen für die Hallenordnung zu melden. Der Mieter haftet ferner für von ihm verursachte Schäden am Gebäude, Boden oder den Einrichtungen.
- 2.16 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Insbesondere ist das Aufbewahren von übelriechenden, feuergefährlichen oder explosiven Stoffen strikte verboten. Auf die vorhandenen Feuerlöscher und Feuerlöscheinrichtungen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- 2.17 Im Interesse aller bitten wir Sie, diesen Weisungen Folge zu leisten. Die Genossenschaftsleitung dankt.

3. Oberirdische Parkplätze

- 3.1 Das gesamte Areal der Überbauung Martinstrasse ist mit einem richterlich genehmigten Parkverbot belegt. Die vorhandenen Parkplätze auf der Nordseite der Überbauung sind ausschliesslich für die Besucher der Überbauung Martinstrasse reserviert. Widerhandlungen werden geahndet.
- 3.2 Mieter und deren Angehörigen in der Überbauung Martinstrasse mit Fahrzeugen sind verpflichtet einen Einstellplatz zu mieten und ihre Fahrzeuge stets dort abzustellen.
- 3.3 **Der Mieter eines Einstellplatzes hat sein Fahrzeug stets auf dem gemieteten unterirdischen Einstellplatz abzustellen.** Fahrzeuge von Mietern ohne Vignette dürfen nur kurzzeitig, d.h. max. 2 Stunden, auf einem Besucherparkplatz der BWG Thun abgestellt werden.

BAU- UND WOHNGENOSSENSCHAFT THUN

Die Verwaltung

Thun, im April 2021 Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 20. Juli 2010 / Ergänzungen genehmigt an den

Verwaltungssitzungen vom 7. Juni 2016 und 23. April 2021